

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überlassen. Ich glaube also, der Antrag würde uns zu weit führen. Die Deputation hat zugleich in ihrem Berichte ausgesprochen, daß sie volles Vertrauen, wenigstens der Regel nach — und es ist mir nicht bekannt, daß irgend Erfahrungen neuerer Zeit eine Ausnahme begründeten — zu den Justitiaren habe (sei es in geringen oder großen Sachen), daß sie ihre Entscheidungen nicht parteiisch stellen werden. Man muß niemals von einer schlimmen Vorkaussetzung ausgehen, am allerwenigsten bei einem Stand, dessen Beruf es ist, Gerechtigkeit zu handhaben.

Der Präsident schreitet nun zur Abstimmung, und es wird der Antrag des Abg. Todt mit 40 gegen 22 Stimmen abgeworfen, alsdann aber die Paragrafhe mit den beschlossenen Veränderungen einstimmig angenommen.

Referent Roux trägt die §. 33. des Gesetzes vor:

„(Leistung zuerkannter Eide.) Ist auf Leistung eines Eides erkannt, so kann zur Abnahme desselben unmittelbar nach Bekanntmachung des Bescheids versprochen werden, wenn die Parteien sich dem Erkenntnisse sofort unterwerfen. Außerdem ist die Rechtskraft des Bescheids abzuwarten, und nach Eintritt derselben ein besondrer Schwörungstermin anzusetzen. Zu diesem sind die Parteien, mit Einräumung einer achttägigen Frist, durch Bestellzettel vorzuladen, in welchen die nach den Vorschriften der allgemeinen Prozeßgesetze erforderliche Androhung ausgedrückt sein muß.“

Die Deputation hat hierbei im 3. Satze hinter den Worten „durch Bestellzettel“ die Einschaltung beantragt: „unter abschriftlicher Mittheilung der Eidesnotul.“

Königl. Commissair D. Kreyßig: Mit diesem Zusatz ist das Ministerium einverstanden, wie schon in der Deputation erklärt worden ist.

Präsident: Ich würde zu fragen haben: Ob man wünscht, daß diese Worte in der Paragrafhe eingeschaltet werden? Es erfolgt einstimmiges Ja; und die weitere Frage: Wird unter dieser Veränderung §. 33. des Gesetzentwurfs angenommen? wird gleichfalls einstimmig bejaht.

§. 34. lautet:

„(Rechtsmittel.) Gegen die Entscheidung des Gerichts ist den Parteien das Rechtsmittel der Appellation auf gleiche Weise, wie in den nach dem Mandate vom 28. November 1753 zu behandelnden Rechtsfachen (vergl. §. 41.), gestattet. Eine Nichtigkeitsbeschwerde kann unter dem Anführen, daß die Entscheidung mit klaren Gesetzen im Widerspruche stehe, nicht erhoben werden. Vielmehr ist eine solche Behauptung als Appellationsgrund binnen zehntägiger Frist nach Bekanntmachung des Bescheids vorzubringen.“

Referent Roux: Bereits bei §. 17. hat die Deputation den Antrag motivirt, was ich hier der bessern Uebersicht halber zu wiederholen habe. Im Deputations-Gutachten wird gesagt: „Nur einen Zweifel hatte die Deputation bei der in der dritten Periode der §. 17. enthaltenen Bestimmung, und zwar darüber, ob dem Kläger dann, wenn ihn der Richter mit seinem Anbringen, weil solches kein Klagrecht begründe, sofort zurückweist, und er sich von der Richtigkeit dieser Ansicht nicht überzeugen zu können glaubt und seinen Anspruch für begründet haltend, ohne Weiteres ihn nicht ganz aufgeben will, die Berufung

auf eine Cognition in höherer Instanz noch zukomme? Da Seiten des Herren Regierungskommissair der Ansicht der Deputation, wornach diese Frage zu bejahen ist, beigepflichtet ward, mit dem Bemerkten, man habe bei dem Entwurfe die hier gedachte Bescheidung für eine solche wirkliche Entscheidung der Sache betrachtet, bei welcher der Appellationsrecurs an die höhere Instanz nach §§. 32. und 34. stattfinde, so enthielt sich die Deputation eines besondern Erläuterungsantrages, behält sich jedoch vor, zu Vermeidung von Mißverständnissen einen die Intention dieser Gesetzstelle noch deutlicher bezeichnenden Zusatz bei der §. 34. durch Verweisung auf §. 17. in Vorschlag zu bringen.“ Auf den Grund dieser Motivirung geht nun das Deputations-Gutachten zu der §. 34. dahin, Zeile 1. hinter den Worten: „des Gerichts“ einzuschalten: „(einschließlich der §. 17. erwähnten abweisenden Bescheidung an den Kläger)“ und einen Druckfehler zu verbessern, nämlich die Verweisung auf §. 41. in §. 42. zu verwandeln.

Da Niemand hierüber zu sprechen wünscht, werden vom Präsidium die Fragen gestellt: 1) Ist die Kammer mit der von der Deputation vorgeschlagenen Abänderung einverstanden? 2) Wird §. 34. in dieser Modifikation angenommen? Beides wird einstimmig bejaht.

Referent Roux verliest §. 35., welche lautet:

„Ist gegen den Bescheid appellirt worden, so hat das Gericht in den nächsten drei Tagen nach Ablauf der zehntägigen Frist den Gegner des Appellanten von der eingewendeten Berufung in Kenntniß zu setzen, und demselben unter Mittheilung einer Abschrift des Appellationschreibens oder des über Einwendung des Rechtsmittels aufgenommenen Protokolls zu eröffnen, daß binnen acht Tagen auf die Appellation zur vorgesezten Behörde Bericht erstattet werden solle. Dieser Bekanntmachung und Mittheilung bedarf es jedoch nicht, wenn die Appellation im Beisein des Gegners eingewendet und protokolliert worden ist. Bis zum Abgange des Berichts steht es übrigens jeder Partei frei, mit einer Ausführungs- oder Widerlegungsschrift einzukommen. (vergl. jedoch §. 9.)“

Die Deputation bemerkt hierzu:

In der §. 35. dürfte a. die Stelle Zeile 7. „daß binnen acht Tagen“ ihrem eigentlichen Sinne und Zwecke nach mit den Worten: „daß unverlängt nach dem Ablaufe von acht Tagen“ zu vertauschen, und b. die am Schlusse eingeklammerte Verweisung auf §. 9. der Deutlichkeit halber so zu fassen sein: „(vergl. jedoch hinsichtlich der Kostenerstattung §. 9.)“

Mit beiden Abänderungen erklärt sich die Kammer auf gestellte Fragen sofort einverstanden, und zwar hinsichtlich der unter a. mit 61 gegen 1 Stimme, hinsichtlich der unter b. einstimmig, und nimmt auch die Paragrafhe unter diesen Abänderungen einstimmig an.

§. 36. lautet:

„Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren, welche in einer nach diesem Gesetze zu behandelnden Rechtsfache von einer Partei vor der Entscheidung eingewendet worden, sind nicht zu beachten. Es steht jedoch der Partei, welche durch die Verfahrensweise verletzt zu sein glaubt, frei, ihre hierauf gegründeten Beschwerden durch Appellation gegen den Bescheid geltend zu machen.“

Statt das Deputations-Gutachten vorzulesen, bemerkt